

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 54/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
28. Januar 1971

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1971 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h - Vorsitzender - ,
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,
Bundesrichter	M a y ,
Bundessozialrichter	F o x und
Bundessozialrichter	G e b a u e r

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 4. Juli 1969 wird aufgehoben.

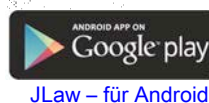
Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Freiburg vom 5. September 1967 wird zurück-
gewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche
Kosten nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 30. September 1967 Bergmannsrente zu gewähren hat.

Der im Jahre 1922 geborene Kläger war im Kaliwerk Buggingen unter Tage tätig. Von September 1965 bis Januar 1966 war er wegen Herzbeschwerden bei Bluthochdruck krank und arbeitsunfähig. Danach konnte er nicht mehr unter Tage arbeiten. Das Kaliwerk Buggingen hat auf die Anfrage des Landessozialgerichts (LSG), welche Tätigkeiten der Kläger vor seiner Erkrankung im September 1965 ausgeübt habe, mitgeteilt, er sei als Gedingeschlepper, Lehrhauer, Schrappferfahrer und Verbauer tätig gewesen und habe für die vor der Erkrankung verrichtete Tätigkeit 95 % des Hauer-Gedingelohnes erhalten. Vom 19. Januar 1966 bis zum 30. Juni 1967 sei er als Hilfsarbeiter in der Elektrowerkstatt über Tage und ab 1. Juli 1967 als Kesselhausarbeiter über Tage eingesetzt worden. Bis zum 30. September 1967 habe er einen Tariflohn nach der Lohngruppe II und ab 1. Oktober 1967 (nach einer dreimonatigen Einarbeitung als Wasseraufbereitungswärter) einen solchen nach der Lohngruppe III erhalten, außerdem sei ein freiwilliger Zuschlag gezahlt worden.

Im Januar 1966 beantragte der Kläger Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 18. August 1966 eine Rentengewährung ab. Der vom Kläger eingelegte Widerspruch blieb ebenso wie die vor dem Sozialgericht (SG) Freiburg erhobene Klage erfolglos.

- 3 -



- 3 -

In dem danach vom Kläger eingeleiteten Berufungsverfahren beantragte dieser nur noch die Gewährung einer Bergmannsrente. Das LSG Baden-Württemberg hat das angefochtene Urteil dahin abgeändert, daß die Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 30. September 1967 Bergmannsrente zu zahlen hat, und hat die Berufung für die Zeit danach zurückgewiesen.

Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger nicht mehr unter Tage arbeiten, aber Tätigkeiten über Tage als Lagerarbeiter, Maschinenwärter, Hilfsarbeiter in der Elektrowerkstatt und Kesselhausarbeiter und auf Grund der inzwischen erfolgten Anlernung ab 1. Oktober 1967 auch als Wasseraufbereitungs- wärter verrichten kann. Solange der Kläger nur Tätigkeiten habe verrichten können, die nach der Lohngruppe II zu ent- lohnen waren, sei die ausgeübte Tätigkeit den vor der Er- krankung ausgeübten Tätigkeiten unter Tage nicht im wesent- lichen wirtschaftlich gleichwertig gewesen. Das sei aber seit dem 1. Oktober 1967 der Fall, weil der Kläger seit die- ser Zeit Arbeiten der Lohngruppe III über Tage verrichten könne. Da der Kläger für die Tätigkeit unter Tage einen Lohn erhalten habe, der um 5 % niedriger als der Hauer-Gedinge- richtsatz sei, müsse eine Lohneinbuße von 19 % noch als zumut- bar angesehen werden. Die tatsächlich eingetretene Lohnein- buße sei aber geringfügig höher, wenn man 95 % des Hauer- Gedingerichtsatzes dem Tariflohn der Lohngruppe II über Tage gegenüberstelle. Bei der Lohngruppe III über Tage sei das allerdings nicht mehr der Fall. Damit seien Arbeiten der Lohn- gruppe II über Tage nicht wirtschaftlich gleichwertig, so daß die Bergmannsrente für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 30. September 1967 zu gewähren sei, während eine Tätigkeit nach der Lohngruppe III über Tage noch gleichwertig sei. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Mit der von der Beklagten eingelegten Revision rügt diese eine unzureichende Erforschung des Sachverhalts und eine unrichtige Anwendung des § 45 Abs. 2 Reichsknappschaftsgesetz (RKG). Das LSG habe den Hauptberuf des Klägers ermitteln müssen. Die Auskunft des Kaliwerkes Buggingen über die zuletzt vom Kläger ausgeübte Tätigkeit sei ungenau gewesen, deshalb hätte das LSG darauf bestehen müssen, daß das Kaliwerk die Anfrage nach der Art der vor der Erkrankung des Klägers im September 1965 von diesem (zuletzt) ausgeübten Tätigkeit auch zutreffend beantwortete. Die Tätigkeit des Gedingeschleppers sei in den hier maßgeblichen Lohn tariffverträgen nicht aufgeführt und der Kläger selbst habe angegeben, er sei als Fördermann tätig gewesen. Daß die Beklagte selbst im Widerspruchsverfahren von der Tätigkeit eines Lehrhauers ausgegangen sei, entbinde das LSG nicht von seiner Aufklärungspflicht. Selbst wenn man aber von der Tätigkeit des Lehrhauers ausgehe, komme das LSG zu einem unrichtigen Ergebnis. Es sei nämlich bei der Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit nicht von dem Tariflohn, sondern von einem Effektivlohn (95 % des Hauer-gedingelohnes) ausgegangen. Wäre das LSG vom Tariflohn ausgegangen, so hätte sich ergeben, daß die Differenz zwischen dem vor und nach der Erkrankung zustehenden Tariflohn nur 17,9 bis 18,22 % betragen habe und daher für den Kläger zumutbar sei. Bei den vom Kläger in der Zeit vom Januar 1966 bis September 1967 verrichteten Tätigkeiten als Hilfsarbeiter in der Elektrowerkstatt und als Kesselhausarbeiter habe es sich auch um solche "von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten" im Sinne von § 45 Abs. 2 RKG gehandelt.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Sozialgerichts Freiburg vom 5. September 1967
zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Nach Ansicht des Klägers ist das LSG nach der vom Kaliwerk Buggingen eingeholten Auskunft mit Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß er im Kaliwerk Buggingen als Gedingeschlepper, Lehrhauer, Schrappferfahrer und Verbauer tätig gewesen ist, und zwar abwechselnd und ohne genaue Abgrenzung der einzelnen Tätigkeiten.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet.

Dem Kläger steht entgegen der Auffassung des LSG für die streitige Zeit der erhobene Anspruch auf Bergmannsrente nicht zu. Die Wartezeit ist erfüllt, doch ist der Kläger nicht vermindert bergmännisch berufsfähig i.S. des § 45 Abs. 2 RKG. Er konnte zwar in der streitigen Zeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen die von ihm vor seiner Erkrankung verrichteten knappschaftlichen Arbeiten unter Tage nicht mehr ausüben, war aber noch imstande, andere im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben zu verrichten.

Nach den Feststellungen des LSG ist der Kläger vor seiner Erkrankung, d.h. bis September 1965, im Kaliwerk Buggingen abwechselnd und ohne genaue Abgrenzung der einzelnen Tätig-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

keiten als Gedingeschlepper, Lehrhauer, Schrappferfahrer und Verbauer unter Tage tätig gewesen und im Gedinge entlohnt worden. In dem Lohn tariffvertrag des in der Zeit vom 1. Mai 1965 bis zum 30. Juni 1966 gültig gewesenen Lohn tariffvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 31. März 1965 sind diese Tätigkeiten in die Lohngruppe III unter Tage eingestuft. Der Richtsatz für das Gedinge betrug 115 % des Zeitlohnes dieser Lohngruppe. Wie der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden hat (vgl. BSG 3, 171, 179; 25, 231, 232; SozR Nr. 30 zu § 45 RKG), ist bei der Bewertung der Gedingetätigkeit weder der Individuallohn des Versicherten noch der effektive Durchschnittslohn seiner Berufsgruppe, sondern allein der Tariflohn (Gedingerichtsatz) maßgebend. Nach dem in der streitigen Zeit für diesen Tarifbezirk maßgebend gewesenen Lohn tariffvertrag betrug der Schichtlohn der Lohngruppe III unter Tage 25,52 DM, der Gedingerichtsatz also 115 %, d.h. 29,35 DM.

Während der streitigen Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 30. September 1967 konnte der Kläger nicht mehr unter Tage arbeiten, konnte aber u.a. noch als Maschinen- und Apparatewärter über Tage (Lohngruppe II ü.T.) tätig sein. Diese Tätigkeit hat er zwar nicht ausgeübt, sondern war während der streitigen Zeit als Hilfsarbeiter in der Elektrowerkstatt und als Kesselhausarbeiter beschäftigt und in die Lohngruppe II eingestuft. Es kommt hier aber allein darauf an, welche Tätigkeiten ein Versicherter noch ausüben kann, wobei es gleichgültig ist, ob er eine entsprechende Tätigkeit tatsächlich verrichtet.

Der Schichtlohn der Lohngruppe II über Tage betrug 24,-- DM. Die Differenz im tariflichen Entgelt des Hauptberufs und dem der Verweisungstätigkeiten beträgt demnach 5,35 DM. Das

- 7 -



- 7 -

bedeutet eine Lohneinbuße von 18,23 %. Der Senat ist der Ansicht, daß auch im Kalibergbau bei Hauern, also bei den typischen Bergleuten, Tätigkeiten dann noch als wirtschaftlich im wesentlichen gleichwertig im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG angesehen werden müssen, wenn die Lohndifferenz nicht mehr als 20 % beträgt, und daß für Versicherte mit einem niedrigeren Entgelt ein niedrigerer Prozentsatz anzusetzen ist. Doch sind bei einem Versicherten mit dem Hauptberuf des Klägers mit einer Lohneinbuße von 18,23 % die hier in Betracht kommenden Verweisungstätigkeiten diesem Hauptberuf noch als im wesentlichen gleichwertig anzusehen.

Bei der Tätigkeit eines Maschinen- und Apparatewärters handelt es sich auch um eine Tätigkeit "von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten" im Sinne von § 45 Abs. 2 RKG. Wie der Senat bereits mehrfach ausgeführt hat, soll durch dieses gesetzliche Erfordernis lediglich verhindert werden, daß der Versicherte auf Arbeiten verwiesen werden kann, die zwar seinem Hauptberuf gegenüber im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig sind, die aber nicht, wie es in der Regel der Fall sein wird, wegen der Qualität der Ausbildung und des Wertes der Kenntnisse und Fähigkeiten desjenigen, der sie ausübt, so günstig eingestuft sind, sondern deshalb, weil es sich z.B. um schwere, gefährliche, schmutzige oder ähnliche Arbeiten handelt (BSG 5, 191, 193; SozR Nr. 22 und 23 zu § 45 RKG). In der Regel wird mit der wesentlichen wirtschaftlichen Gleichwertigkeit der zu vergleichenden Arbeiten auch die wesentliche Gleichwertigkeit der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen verbunden sein, welche die Hauptberufstätigkeit und die Verweisungstätigkeit auszuüben pflegen. Wenn aber nicht die Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern andere Umstände für die tarifliche Einstufung ausschlaggebend waren, ist auch beim Vorhandensein einer im wesentlichen wirtschaftlichen Gleichwertigkeit eine Einschränkung der Verweisungsmöglichkeit gegeben. Solche Umstände liegen aber jedenfalls bei der tariflichen Einstufung eines Maschinen- und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Apparatewärters nicht vor. Für die Entscheidung des Rechtsstreits kann es daher dahingestellt bleiben, ob es sich auch bei den anderen Tätigkeiten, die der Kläger noch verrichten kann oder die er in der Elektrowerkstatt oder im Kesselhaus tatsächlich noch verrichtet hat, um Arbeiten "von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten" im Sinne von § 45 Abs. 2 RKG handelt. Denn es genügt, daß der Kläger auch nur auf eine der genannten Tätigkeiten verwiesen werden kann, gleichgültig, ob er sie ausübt oder nicht ausübt.

Die Revision der Beklagten ist somit begründet, so daß das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.





JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)